

Verordnung über die Pflichtablieferung 235

Gerichte; Streitigkeiten mit LPG, VEG oder anderen volkseigenen oder gleichgestellten Betrieben entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

§ 62

Sicherstellung

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und die Räte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, in den ablieferungspflichtigen landwirtschaftlichen Betrieben, die ihr Ablieferungssoll trotz der nach § 43 dem Erzeuger gegebenen letzten Ablieferungsfrist nicht erfüllten, eine Kontrolle der Vorräte sowie ihre vorläufige Sicherstellung in dem zur Erfüllung der Ablieferungspflicht notwendigen Umfang durchzuführen. Die Sicherstellung ist in Anwesenheit des Erzeugers, eines Vertreters des Rates der Gemeinde und der VdGB — (BHG) vorzunehmen.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf, der Rat des Bezirkes oder des Kreises kann verfügen, daß der säumige Erzeuger zur unverzüglichen Ablieferung der sichergestellten Vorräte an das zuständige Erfassungsorgan verpflichtet ist. Gegen die Verfügung ist ein Einspruch zulässig, das Verfahren regelt sich nach § 35 Absätze 2 bis 4.

(3) Die Entscheidung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf, des Rates des Bezirkes oder Kreises kann durch die Vollstreckungsorgane bei den Räten der Kreise vollstreckt werden.

§ 63

Strafbestimmungen

(1) Sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt wird, wird nach § 9 der Wirt-